

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 15

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

No.	Redner	Thema
8	Reg-Baumeister Philipp, Essen	Unfallverhütung
9	Oberbaurat Mahlke, Berlin	Gaushchwamm
10	Marges, Kupferdreh	Mod. Puztechnik
11	Dr. Meyer, Duisburg	Thermosbau

Zeit und Ort dieser Fachvorträge werden demnächst bekannt gegeben und sind im Büro der Bauausstellung Essen, Glückaufhaus, Zimmer 12 zu erfahren. Der gemeinschaftliche Besuch der Ausstellung von Verbänden und Vereinen wird zweckmäßig dort angemeldet, damit gegebenenfalls Vorträge und Besichtigungen besonderen Wünschen gemäß geregelt werden.

Volkswirtschaft.

Die Subventionierung der Fachbildungsanstalten durch den Bund. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bringt den Kantonsregierungen durch Kreis Schreiben zur Kenntnis, daß die Subventionsgesuche der auf einen Bundesbeitrag für das Betriebsjahr 1925/26 bezw. 1926 ansprucherhebenden Anstalten für das gewerbliche, industrielle, kaufmännische und landwirtschaftliche Bildungswesen spätestens bis zum 15. August 1925 einzureichen sind.

Das Departement gedenkt dem Bundesrate im Voranschlag für das Jahr 1926 für den Bundesbeitrag an die beruflichen und hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten einen Maximalansatz von 40 Prozent der anderweitigen Beiträge (nach Abzug der nicht anrechenbaren Ausgaben) zu unterbreiten. Kaufmännische Fortbildungsschulen von Vereinen können pro 1925/26 beziehungsweise 1926 einen solchen von 50 Prozent des anrechenbaren und nicht durch Schulgelder gedeckten Ausgaben in den Voranschlag aufnehmen. Diese Sätze von 40 bis 50 % dürfen nur von Anstalten beansprucht werden, die den übrigen Kontribuenten keine Mehrleistungen zumuten und auch nicht neue Einnahmequellen erschließen können. Die Beschlussfassung des Bundesrates und der Bundesversammlung bleibt vorbehalten.

Für die temporären Fachkurse können im Maximum im nächsten Jahr ebenfalls 40 Prozent der anderweitig anrechenbaren Leistungen als Beitrag in Aussicht genommen werden, wobei die Bedingungen bestehen bleiben, daß bei Meisterkursen für das in den Händen der Kursteilnehmer verbleibende Material keine Subvention beansprucht werden darf.

Abbau der Ausfuhrverbote. Durch Bundesratsbeschluss vom 30. August 1918 war grundsätzlich die Ausfuhr sämtlicher Waren verboten worden. Im Laufe der Zeit hatte aber das Volkswirtschaftsdepartement für fast alle Waren unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs allgemeine Ausfuhrbewilligungen erteilt und die Ausfuhr der übrigen Waren durch Erteilung besonderer Bewilligungen geregelt. Nun hat der Bundesrat, wie mitgeteilt wird, jenen Beschluss soweit aufgehoben, daß die Ausfuhr aller Waren, wofür gegenwärtig eine allgemeine Ausfuhrbewilligung besteht (ausgenommen die rohen Häute und Felle) endgültig freigegeben wird, so daß also darauf nicht zurückgekommen werden kann. Die wenigen Waren, deren Ausfuhr noch beschränkt bleibt, sind im neuen Beschluss ausdrücklich genannt. Es handelt sich vor allem um Rohstoffe, die unsere Industrie braucht, nämlich um rohe Häute und Felle, Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne usw.), Bruch- und Meiser, Hadern (Lumpen) und Makulatur, sodann um unbearbeitetes und gemünztes Gold und endlich um Hartkäse im Sinne des neulich gefassten Bundesratsbeschlusses.

Für die rohen Häute und Felle bleibt zwar die bisherige allgemeine Ausfuhrbewilligung bestehen, indessen

muß doch die Möglichkeit vorhanden sein, darauf zurückzukommen. Die Ausfuhr der übrigen vorgenannten Waren hingegen ist nach wie vor nur gestützt auf eine für jede Sendung erforderliche besondere Bewilligung möglich, die wie bisher für Hartkäse bei der Abteilung für Landwirtschaft und für die anderen Waren bei der Handelsabteilung (Sektion für Ein- und Ausfuhr) des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements nachzusuchen ist.

Einfuhrbeschränkungen und Einreise fremder Arbeitskräfte. Dem eben erschienenen Jahresbericht des Verbandes schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten ist ein eingehender Rückblick über die Einfuhrbeschränkungen beigegeben. Im Hinblick auf den bevorstehenden Abbau der Einfuhrbeschränkungen fordert der genannte Verband mit Nachdruck die Freigabe der Einreise tüchtiger Arbeitskräfte und ermahnt den schweizerischen Gewerbeverband, Schritte zu tun, damit die Abteilung für Arbeitsnachweis des eidg. Arbeitsamtes und auch die eidgenössische Fremdenpolizei die Einreisebestimmungen zukünftig largier handhaben. Es wird dringend verlangt, daß dem freien internationalen Güteraustausch auch der freie Austausch der Arbeitskräfte folge, damit so rasch wie möglich ein Preisausgleich auf dem internationalen Markt stattfindet. Der Jahresbericht dieses Verbandes enthält reiches statistisches Material und gibt ein gutes Bild von der Entwicklung des schweizerischen Schreinergewerbes.

Verbandswesen.

Der schweizerische Gewerbeverband in Baden. Der schweizerische Gewerbeverband hielt am 4. und 5. Juli seine Jahresversammlung in Baden ab und verband damit einen Besuch der dortigen Industrie- und Gewerbeausstellung. Der Zentralpräsident, Nationalrat Dr. Tschumi, besprach in seinem Eröffnungswort die Notwendigkeit der Einfuhrbeschränkungen für manche Gewerbe und ihren Einfluß auf die schweizerischen Exportindustrien, sowie das Wirtschaftsabkommen mit Deutschland. Er konstatierte, daß die Befürchtungen mancher Gewerbe nach den seither festgestellten Einfuhrergebnissen nicht zugetroffen haben. Die Bildung des letzten Jahr in Bern und Interlaken gegründeten internationalen Mittelstandsbundes erweise sich als eine Notwendigkeit, wobei der schweizerische Gewerbeverband allerdings auch die innerpolitischen Maßnahmen nicht vernachlässigen dürfe.

Jahresbericht und Jahresrechnung wurden genehmigt und sodann nach einem Referat von Nationalrat Dr. Odlinga auf Antrag des Zentralvorstandes eine Resolution gutgeheißen, welche vom Vorsteher des eidgenössischen Postdepartements die sofortige Revision der kürzlich von der Oberpostdirektion erlassenen neuen Postordnung verlangt, die statt des erwarteten Posttagenabbaues eine neue Belastung für Handel und Gewerbe bringe.

E. BECK
PIETERLEN BEI BIEL
 TELEPHON No. 8

DACHPAPPE
HOLZZEMENT
KLEBMASSE